

Informationen zur Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 - 68 Aufenthaltsgesetz

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Person, die sich verpflichten möchte, erforderlich. Die dazu erforderlichen Angaben sind freiwillig. Die Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde der Hansestadt Lüneburg.

Für jede einzuladende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Ausnahme: begleitender Ehegatte und begleitende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können in derselben Verpflichtungserklärung aufgeführt werden. In die Verpflichtungserklärung sind folgende Daten des Gastes einzutragen:

- Name, Vorname
- Geburtstag, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Reisepassnummer
- Adresse im Heimatort
- Vorgesehener Aufenthaltsort in Deutschland (Anschrift)

Bitte halten Sie diese Daten zur Abgabe der Verpflichtungserklärung bereit.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, welche sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, **persönlich vorsprechen und sich ausweisen**. Eine für das Visumsverfahren wirksame Verpflichtungserklärung kann nur abgeben, wer über **ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen** verfügt und ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat. Das Einkommen von anderen im Haushalt lebenden Personen kann nicht addiert werden.

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann die finanzielle Leistungsfähigkeit regelmäßig nicht bestätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass z. B. Kindergeld, Wohngeld und BaföG kein Einkommen in diesem Sinne ist.

Für die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit können nur solche Nachweise anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich im Original vorzulegen:

- Pass oder Personalausweis der/des Einladers
- Mietvertrag oder bei Eigentum Grundabgabenbescheid sowie Nachweis über monatlichen Abtrag
- Arbeitsvertrag
- Die letzten drei Verdienstbescheinigungen (ggf. auch vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner),
- Nachweise über „sonstiges“ Einkommen z. B. Bescheide über Sozialleistungen wie Rente, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Bafög etc.

Bei selbständig und freiberuflich tätigen Personen:

- Der letzte Einkommenssteuerbescheid
- Ggfs. aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung durch einen Steuerberater
- Bescheinigung eines Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate
- Ggfs. aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

Als Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit gelten in dem Fall, dass das zu berücksichtigende Einkommen nicht vollständig ausreicht, alternativ bzw. ergänzend:

- Sparbuch (Mindestguthaben pro Gast in Höhe von 4.000,-€) mit einem Sperrvermerk zugunsten der Hansestadt Lüneburg
- Bankbürgschaften
- Bargeld (bzw. überwiesener Betrag),

jeweils als Sicherheit bei der Ausländerbehörde hinterlegt.

Wenn die Vorlage von aussagekräftigen Nachweisen nicht möglich ist bzw. nicht erfolgt, kann die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bestätigt werden.

Gebühren:

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) 25,00 €.

Sonstige Hinweise:

Auch wenn durch die Ausländerbehörde die finanzielle Leistungsfähigkeit auf der Verpflichtungserklärung bestätigt wurde, besteht auf die Erteilung eines Visums kein Anspruch. Die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) entscheidet über die Erteilung nach Ermessen und in eigener Verantwortung. Die Ausländerbehörden haben auf den Verfahrensablauf und die Entscheidung keinen Einfluss. Die Person, die sich verpflichtet hat, ist nicht Beteiligter im Verfahren zur Erlangung des Visums, dies ist nur die beantragende ausländische Person.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen. **Der eingeladene ausländische Besucher muss das Original der Verpflichtungserklärung sowie eine Kopie zur Beantragung des Visums bei der deutschen Auslandsvertretung vorlegen.** Dieses Original erhält er anschließend wieder ausgehändigt und sollte es bei Reiseantritt mit sich führen, damit er es beim Grenzübertritt auf Verlangen vorweisen kann. **Die Durchschrift der Verpflichtungserklärung wird bei der Ausländerbehörde als vollstreckbarer Titel hinterlegt.**

Bei Besuchsaufenthalten ist der Abschluss einer Reisekrankenversicherung zwingend erforderlich. Ein Nachweis hierüber ist der zuständigen Auslandsvertretung vorzulegen.

Zu den Verpflichtungen, die Sie mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung eingehen, erhalten Sie ein gesondertes Merkblatt, das Ihnen vor der Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Kenntnisnahme und Unterschrift ausgehändigt wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.